



# Coronavirus

## Was tun?

### Infobrief 11

## vom 15. Januar 2021 für die Kindertagesstätten

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 mit Gültigkeit ab 18. Januar 2021 neue Massnahmen beschlossen:

- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum werden wieder auf fünf Personen beschränkt.
- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.
- Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, werden weitere Massnahmen am Arbeitsplatz erlassen: Neu gilt zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält.
- Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt. Dazu wird das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt. Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

### Was heisst das für Spaziergänge der Kinderbetreuungseinrichtungen?

Gemäss Abklärungen von kibesuisse beim BAG werden Bildungs- und Betreuungsangebote als öffentlich-zugängliche Dienstleistungen eingeordnet, bei denen die 5-Personen-Regeln (Art. 3c Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) nicht gelten. In deren Rahmen sind deshalb Aktivitäten mit Kindern im Freien (unter Einhaltung der geltenden Schutzkonzepte) auch mit mehr als 5 Personen zulässig.

## **Hat die Homeoffice-Regelung eine Bedeutung für die Kinderbetreuungseinrichtungen?**

Für die eigentlichen Betreuungsaufgaben in den Einrichtungen ist Homeoffice nicht umsetzbar resp. die Tätigkeit eignet sich nicht dafür. Damit gilt diese Regelung bei Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn umsetzbar, lediglich für rein administrative Tätigkeiten.

## **Besteht für Kinderbetreuungseinrichtungen eine allgemeine Maskenpflicht für das Personal?**

An den bisher bestehenden Regelungen (vgl. Infobrief Nr. 8) hat sich nichts geändert. In Art. 3b Abs. 2 lit. c der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([818.101.26](#); [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)) ist weiterhin festgehalten, dass Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung von der Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen ausgenommen sind, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert. Es ist aber zu empfehlen, nur in wenigen Ausnahmesituationen, wo das Maskentragen die Betreuungssituation stark erschwert, auf das Tragen von Masken zu verzichten. Die Verschärfung der Regeln für alle Arbeitnehmenden zeigt die Relevanz dieser Massnahme. Zudem schützt das konsequente Tragen von Masken den Betrieb vor umfangreicheren Quarantäne-Massnahmen im Falle von positiv getesteten Mitarbeitenden und kann damit allfällige temporäre Schliessungen von Kita-Gruppen oder ganzen Betrieben verhindern.

## **Können besonders gefährdete Personen (z.B. Schwangere) noch in der Kinderbetreuung beschäftigt werden?**

Im Grundsatz müssten besonders gefährdete Personen zu Hause oder vor Ort so beschäftigt werden, dass jeglicher enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist oder es müssen erweiterte Schutzmassnahmen ergriffen werden (vgl. [Verordnung 3](#) über Massnahmen gegen die Bekämpfung des Coronavirus). Gegenüber Schwangeren heisst dies z.B., dass ein ständiges Maskentragen und das Einhalten der Hygienemassnahmen nötig sind, was einen guten Schutz bietet. Kinder sind keine Treiber der Pandemie und stecken sehr selten Erwachsene an.

Wenn sich Risikopersonen am Arbeitsplatz aber zu wenig geschützt fühlen, können sie fordern, mehr geschützt zu werden und wenn dies nicht möglich ist, können sie von der Arbeitspflicht befreit werden und müssen vom Arbeitgeber entlohnt werden. Es besteht dann ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

## **Muss ein positives Testergebnis bei Kindern oder Mitarbeitenden bzw. eine Quarantäne-Anordnung der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden?**

Ja, ein solches Ereignis fällt unter die Meldepflicht (Art. 5 der Kinder- und Jugendheimverordnung) und muss der zuständigen Fachperson im Amt für Soziales mitgeteilt werden.

## **Weitere Informationen und Fragen**

Die gültigen Massnahmen zur Covid-19-Pandemie auf Bundesebene finden Sie auf der Website des [Bundesamts für Gesundheit](#).

Kantonale Informationen und Massnahmen sind auf der Website [Coronavirus](#) des Kantons St.Gallen dokumentiert.

Auch vorangehende Infobriefe für Kindertagesstätten sind auf der kantonalen [Corona-Website](#) zu finden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an die für Sie zuständige Fachperson:

**Heidi Gsell**, [heidi.gsell@sg.ch](mailto:heidi.gsell@sg.ch), 058 229 38 20

**Carina Pömp**, [carina.poemp@sg.ch](mailto:carina.poemp@sg.ch), 058 229 49 14

**Sonja Tobler**, [sonja.tobler@sg.ch](mailto:sonja.tobler@sg.ch), 058 229 43 51